Veterinärrechtliche Bestimmungen

Landesziergeflügelschau Kleintierzuchtverein Jettingen

09. – 10. Januar 2027

I Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

1. Sämtliche zur Ausstellung verbrachten Tiere müssen innerhalb von fünf Tagen vor der Beschickung der Landesziergeflügelschau **klinisch tierärztlich untersucht** worden sein. Die Untersuchung kann im Rahmen einer tierärztlichen Einlassuntersuchung oder vorab im Herkunftsbestand erfolgen. Im letztgenannten Fall ist die Untersuchung durch eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

2. Für sämtliche Ausstellungstiere sind die erforderlichen **amtstierärztlichen Zeugnisse** und Tierhaltererklärungen vorzulegen. Für **Wassergeflügel** gilt zusätzlich Punkt 12. Die jeweils für die betreffende Tierart geltenden Anforderungen müssen erfüllt sein.

3. Die amtstierärztlichen Zeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Beschickung der Landesziergeflügelschau **nicht älter als fünf Tage** sein (Ausstellungsdatum frühestens 02.01.2027).

4. Kranke oder seuchenverdächtige Tiere sowie Tiere, für die die erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Kennzeichnungen nicht vollständig vorliegen, sind von der Einlassuntersuchung auszuschließen und dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden.

5. Während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände sind sämtliche ausgestellte Tiere einer täglichen Untersuchung durch einen verantwortlichen Mitarbeiter des Ausrichters zu unterziehen.

6. Seuchenverdächtige Erscheinungen bei den Ausstellungstieren sind der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.
   Zuständige Behörde ist das Landratsamt Böblingen – Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung (Veterinaer-lebensmittel@lrabb.de).

7. Verendete oder aus Tierschutzgründen getötete Tiere dürfen bis zum Ende der Ausstellung nicht vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Sie sind bis zur weiteren Verbringung sachgerecht und unter geeigneten hygienischen Bedingungen aufzubewahren. Die Verbringung zum CVUA Stuttgart hat am 11.01.2027 zu erfolgen.

8. Jeder Aussteller muss als Geflügelhalter bei der für seinen Betrieb zuständigen Behörde registriert sein und über eine entsprechende Registriernummer gemäß Viehverkehrsverordnung verfügen.

9. Für den Transport der Ausstellungstiere dürfen ausschließlich zuvor gereinigte und desinfizierte Fahrzeuge und Transportbehältnisse verwendet werden. Dies gilt sowohl für den Hin- als auch für den Rücktransport.

10. Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage sind für Tauben keine besonderen tierseuchenrechtlichen Anforderungen vorgesehen. Eine Impfung gegen die Paramyxovirose wird empfohlen.

11. Ausstellungstiere der Arten Hühner und Truthühner müssen gegen die Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease, ND) geimpft sein. Bei Verwendung eines Lebendimpfstoffes muss die Impfung im Zeitraum von frühestens 90 Tagen und spätestens 21 Tagen vor Ausstellungsbeginn erfolgt sein. Bei Verwendung eines Inaktivatimpfstoffes mittels Injektion darf die Impfung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Der entsprechende Impfnachweis ist bei der Einlasskontrolle vorzulegen.

12. Ausstellungstiere der Art Wassergeflügel müssen spätestens sieben Tage vor der Beschickung der Ausstellung virologisch mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAI) untersucht worden sein (Untersuchung frühestens ab dem 31.12.2026). Alternativ müssen die Tiere aus einer Sentinelhaltung im Sinne des § 7 der Geflügelpest-Verordnung stammen.

13. Der Veranstalter hat eine Teilnehmerliste zu führen, in der die Registriernummern der Betriebe sämtlicher teilnehmender Tierhalter erfasst werden.

14. Die Teilnehmerliste sowie sämtliche amtstierärztlichen Zeugnisse sind der zuständigen Veterinärbehörde bis spätestens Donnerstag, den 07.01.2027, um 08:00 Uhr per E-Mail zu übermitteln.

II Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Es dürfen ausschließlich gezüchtete, gesunde Tiere in guter Schaukondition ausgestellt werden, die zuvor an die Ausstellungsbedingungen gewöhnt wurden. Tiere, die offensichtliche Anzeichen von Stress oder Überforderung zeigen, sind von der Ausstellung auszuschließen.

2. In den Ausstellungsräumen gilt ein generelles Rauchverbot.

3. Das Mitbringen von Hunden in die Ausstellungsräume ist nicht gestattet.

4. Die Ausstellungskäfige und Volieren sind zugluftfrei aufzustellen. Die Ausstellungsräume müssen bei Bedarf ausreichend beheizt und belüftet werden.

5. Für die Absonderung erkrankter oder auffälliger Tiere muss ein geeigneter Raum bzw. Bereich zur Verfügung stehen.

6. Die Tiere dürfen während der Ausstellung nicht in ihren Transportbehältnissen verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Transportbehältnisse, die hinsichtlich ihrer Größe und Ausstattung den Anforderungen an die jeweiligen Ausstellungskäfige entsprechen.

7. Die Ausstellungskäfige müssen über eine **geschlossene Rückwand** verfügen. Bei Volieren, die unmittelbar an einer geschlossenen Außenwand aufgestellt werden, kann diese als Rückwand dienen. Frei im Raum aufgestellte Volieren müssen entsprechend mit einer geschlossenen Rückwand ausgestattet sein.

   Die Käfige müssen zudem über senkrechte Gitterstäbe verfügen. Der Abstand der Gitterstäbe muss so bemessen sein, dass die Tiere ihren Kopf nicht hindurchstecken können. Darüber hinaus müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen vorhanden sein. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Vogelarten, die natürlicherweise keine Sitzstangen nutzen (Bodenvögel).

8. Zwischen den Ausstellungskäfigen bzw. Volieren und den Besuchern ist ein **Mindestabstand von 50 cm** einzuhalten, um eine übermäßige Beunruhigung der Tiere zu vermeiden.

9. Die Tiere dürfen an **höchstens zwei Tagen** und **täglich nicht länger als zehn Stunden** der Öffentlichkeit präsentiert werden. Eine ausreichende Nachtruhe mit einer ununterbrochenen Dunkelphase von mindestens sechs Stunden täglich ist sicherzustellen.

10. In einer Voliere bzw. einem Ausstellungskäfig dürfen grundsätzlich höchstens drei Paare aus demselben Herkunftsbetrieb untergebracht werden. Die gemeinsam untergebrachten Tiere müssen aneinander gewöhnt sein.

    Folgende Mindestmaße der Käfiginnenräume (Länge × Breite × Höhe) sind einzuhalten:
    - **Fasane:** 100 × 100 × 50–70 cm. Die Maße gelten für Fasane in etwa der Größe eines Jagdfasans. Die Höhe muss so bemessen sein, dass die Tiere auch in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben.
    - **Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen sowie Zwergwachteln:** 34 × 16 × 29 cm.
    - **Ziertauben größer als Diamanttäubchen sowie Wachteln:** 45 × 22 × 38 cm.
    - **Zwergenten:** 50 × 50 × 50 cm.
    - **Enten:** 70 × 70 × 70 cm.

11. Die Käfigböden sind so zu gestalten, dass eine Verschmutzung oder Verklebung des Gefieders vermieden wird. Der Untergrund muss möglichst trocken und staubarm sein.

12. Die Ausstellungskäfige sind während der gesamten Ausstellungsdauer sauber zu halten. Als Einstreu darf aus hygienischen Gründen kein Futter verwendet werden.

13. In jedem Käfig müssen jederzeit frisches Trinkwasser in einem geeigneten Trinkgefäß sowie ausreichend Futter in einem geeigneten Futternapf zur Verfügung stehen. Tauben sind mindestens zweimal täglich zu füttern. Die Futter- und Trinkgefäße sind so anzubringen, dass eine Verschmutzung durch Kot möglichst verhindert wird.